



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 2002

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	7. 5. 2002	Bek. d. Landschaftsverband Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Köln –	644
2160	15. 5. 2002	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.	644
74	30. 4. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung innovativer Abfallbehandlungsanlagen.	645
7861	10. 5. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)	647
8221	14. 1. 2002	Bek. d. Feuerwehrunfallkasse Nordrhein-Westfalen Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Entschädigungsregelung –	661

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
24. 4. 2002	RdErl. – Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen ab 2002	648
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	
27. 5. 2002	Bek. – Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen.	652
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7. 5. 2002	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. 4. 1992	652
22. 5. 2002	Bek. – Umstrukturierungsplan für das Anbaugebiet Mittelrhein (Nordrhein-Westfalen)	656
	Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung NW	
24. 5. 2002	Bek. – Änderung von § 8 der Satzung vom 3. Dezember 1995	660

I.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Kolping-Bildungswerk
Diözesanverband Köln e.V., Köln –**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 7. 5. 2002

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 6. 9. 2001 den

Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Köln

gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) i.V.m. § 25 AG-KJHG NW, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 7. Mai 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2002 S. 644.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 15. 5. 2002 – IV B 4 – 6104.0

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 5. 1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Der Träger „**Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesjugendleitung ... bis DAG-Jugend Borken**“ wird gestrichen.
2. Beim Träger „**Deutsche Marine-Jugend e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen**“, wird das Wort „Dortmund“ durch das Wort „Iserlohn“ ersetzt.
3. Der Träger „**Deutscher Bundesjugendring, Sitz Bonn** (am 23. 4. 1969)“ wird gestrichen.
4. Der Träger „**DGB-Gewerkschaftsjugend NRW, Sitz Düsseldorf** (am 28. 6. 1968) bis ... als Mitglieder angehörenden Kreisverbände“ wird durch

„**DGB-Jugend NEW, Sitz: Düsseldorf** (am 28. 6. 1968) mit den Jugendabteilungen der dem Bezirk NRW angehörenden Mitgliedsgewerkschaften:

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
TRANSNET, Gewerkschaft GdED
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – ver.di
Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten
Gewerkschaft der Polizei, Junge Gruppe

sowie den Jugendabteilungen der nachstehend dem DGB Bezirk NRW als Mitglieder angehörenden Regionen:

DGB-Region Bergisch Land
DGB-Region Bonn/Rhein-Sieg/Oberberg
DGB-Region Düsseldorf/Mittl. Niederrhein
DGB-Region Emscher-Lippe
DGB-Region Köln-Leverkusen-Erft/Berg
DGB-Region Essen-Mülheim-Oberhausen
DGB-Region Münsterland

DGB-Region Niederrhein
DGB-Region NRW Süd-West
DGB-Region Östliches Ruhrgebiet
DGB-Region Ostwestfalen/Bielefeld
DGB-Region Paderborn-Lippe-Höxter
DGB-Region Ruhr-Mark
DGB-Region Siegen-Wittgenstein-Olpe
DGB-Region Südöstliches Westfalen“
ersetzt.

5. Der Träger „**Evangelische Jugendkammer Rheinland, Düsseldorf** ... bis ... ihnen als Mitglieder angehörenden Synodaljugendreferaten“ wird durch

„**Evangelische Jugend im Rheinland, Düsseldorf, Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwerte, Jugendkammer der Lippischen Landeskirche, Detmold, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Freikirchen in Nordrhein-Westfalen** (am 28. 6. 1968)

mit folgenden in ihnen zusammengeschlossenen Organisationen:

- Evangelische Gemeindejugend Rheinland,
- Evangelische Gemeindejugend Westfalen,
- Evangelische Gemeindejugend Lippe,
- Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen Nordrhein-Westfalen,
- CVJM-Westbund
(Die Anerkennung erstreckt sich auf die gegenwärtig und künftig dem CVJM-Westbund angeschlossenen Ortsvereine und Kreisverbände im Lande Nordrhein-Westfalen)
- Ev. Schülerarbeit im Rheinland,
- Ev. Schülerarbeit in Westfalen,
- Dienst an den Schulen der Ev. Jugend in Westfalen,
- Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Landesverband Rheinland-Westfalen,
- Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Landesverband Ostwestfalen-Lippe,
- Evangelische Jugend auf dem Lande im Rheinland,
- Evangelische Jugend auf dem Lande in Westfalen,
- Gemeindejugendwerk Rheinland im Bund Evang.-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- Gemeindejugendwerk Westfalen im Bund Evang.-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- Jugendwerk NRW des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland,
- Evang.-methodistische Jugend in Nordrhein-Westfalen,
- Jugendwerk NRW des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden in Deutschland,
- Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfallhilfe e.V., Nordrhein-Westfalen
(Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtigen und zukünftigen auf Stadt- und Ortsebene zusammengeschlossenen selbständigen Jugendgruppen der Johanniter-Unfallhilfe im Lande Nordrhein-Westfalen)
- Johanniter-Jugendwerk gGmbH

sowie den in den Synoden der Kirchenkreise

Aachen, An der Agger (Gummersbach), Barmen (Wuppertal), Bonn, Dinslaken, Düsseldorf (Nord, Ost und Süd), Mettmann, Duisburg (Nord und Süd), Elberfeld (Wuppertal), Essen (Mitte, Nord und Süd), Gladbach-Neuss (Mönchengladbach), Bad Godesberg-Voreifel (Meckenheim), Jülich, Kleve, Köln (Mitte, Nord, Süd und Rechtsrheinisch), Krefeld-Viersen, Lennep (Remscheid), Leverkusen, Moers, Niederberg (Velbert), Oberhausen, An der Ruhr (Mülheim/R.), An Sieg und Rhein (Königswinter), Solingen, Wesel, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (Mitte-Nordost, Süd, West), Gelsenkir-

chen und Wattenscheid, Gladbeck-Bottrop-Dors-ten, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Lübbecke, Lüdenschied-Plettenberg, Lünen, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna, Vlotho, Wittgenstein

ihnen als Mitglieder angehörenden Synodaljugendreferaten.“
ersetzt.

6. Die Träger „**Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfallhilfe e.V. Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf** (am 9. 10. 1992) bis ... Nordrhein-Westfalen“ und der Träger „**Johanniter-Jugendwerk gGmbH, Sitz Erkrath** (am 6. 3. 1996)“ werden gestrichen.
7. Beim Träger „**Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JFNW) im Landes-Feuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.**“ wird der Bindestrich im Wort „Landes-Feuerwehrverband“ gestrichen und das Wort „Bergneustadt“ durch das Wort „Dülmen“ ersetzt.
8. Nach dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Massenkommunikation NW e.V., Sitz Münster (am 22. 3. 1972)“, wird der Träger: „**Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit in NRW, Sitz Bielefeld** (am 1. 3. 1999)“ eingefügt.
9. Beim Träger „**Landesjugendring Nordrhein-Westfalen (LJR NRW)**“ wird das Wort „Düsseldorf“ durch das Wort „Neuss“ ersetzt.
10. Beim Träger „**Landesmusikjugend NRW (LMJ/NRW) im Volksmusikerbund NRW e.V. (VMB/NRW)**“ wird das Wort „Herzogenrath“ durch das Wort „Düsseldorf“ ersetzt.
11. Beim Träger „**Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.**“ wird das Wort „Düsseldorf“ durch das Wort „Dortmund“ ersetzt.
12. Der Träger „**Lebenshilfe für Behinderte, Verein zur Förderung und Betreuung körperlich und geistig Behinderter e.V., Kreisvereinigung Rhein-Berg-Kreis**“, Sitz Köln (am 18. 12. 1978) wird gestrichen.
13. Nach dem Träger „**Lebenshilfe für geistig Behinderte, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**“, Sitz Köln (am 8. 2. 1983)“ wird der Träger „**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., Rheinisch Bergischer Kreis und Köln Porz**“, Sitz Bergisch-Gladbach (am 18. 12. 1978) ersetzt.
14. Nach dem Träger „**Modellversuche im Bildungswesen e.V., Sitz Essen** (am 26. 7. 1977)“ wird der Träger: „**MW Malteser Werke gGmbH, Sitz Köln** (am 6. 11. 2001)“ eingefügt.
15. Der Träger „**Naturschutzjugend NW, Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**“, Sitz Essen (am 12. 12. 1985) bis ... Nordrhein-Westfalen“ wird gestrichen.
16. Beim Träger „**Naturschutzjugend NRW – Träger e.V., Sitz Düsseldorf**“ wird der Klammerzusatz „(30. 1. 1996)“ durch den Klammerzusatz „(12. 12. 1985)“ ersetzt. Ferner wird eingefügt: „Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig der Naturschutzjugend NW angeschlossenen selbständigen Kreis- und Stadtjugendorganisationen im Lande Nordrhein-Westfalen.“
17. Beim Träger „**Ökumenische Förderergemeinschaft für soziale Dienste e.V.**“ wird das Wort „Düsseldorf“ durch das Wort „Köln“ ersetzt.
18. Der Träger „**Ökumenische Förderergemeinschaft für Soziale Dienste – Kinder in Not e.V., Sitz Düsseldorf** (am 20. 5. 1974)“ wird gestrichen.
19. Beim Träger „**Rheinische Landjugend e.V.**“ wird das Wort „Bonn“ durch das Wort „Mettmann“ ersetzt.
20. In Abschnitt „**Vereinigung der Pflege- und Adoptivfamilien im Lande Nordrhein-Westfalen**“ werden

nach den Wörtern Nordrhein-Westfalen die Wörter „Sitz Essen“ eingefügt.

21. Nach dem Träger „**Verein zur Förderung der Pädagogik der Informationstechnologien e.V., Sitz Bonn** (am 5. 1. 1987)“ wird der Träger „**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di-Jugend Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf** (am 28. 6. 1968)

mit den nachstehend aufgeführten ihr als Mitglieder angehörenden Jugendgemeinschaften

- ver.di Jugend Aachen/Düren/Erft
 - ver.di Jugend Bielefeld/Gütersloh
 - ver.di Jugend Bochum
 - ver.di Jugend Coesfeld/Borken
 - ver.di Jugend Dortmund
 - ver.di Jugend Duisburg
 - ver.di Jugend Düsseldorf
 - ver.di Jugend Ennepe-Ruhr
 - ver.di Jugend Essen
 - ver.di Jugend Gelsenkirchen/Bottrop/Gladbeck
 - ver.di Jugend Hagen
 - ver.di Jugend Hamm/Unna
 - ver.di Jugend Herford/Minden
 - ver.di Jugend Herne
 - ver.di Jugend Hochsauerland
 - ver.di Jugend Niederrhein
 - ver.di Jugend Köln
 - ver.di Jugend Krefeld/Moers
 - ver.di Jugend Lippe
 - ver.di Jugend Lippstadt/Soest
 - ver.di Jugend Märkischer Kreis
 - ver.di Jugend Mittlerer Niederrhein
 - ver.di Jugend Mülheim
 - ver.di Jugend Münster
 - ver.di Jugend NRW-Süd
 - ver.di Jugend Oberhausen
 - ver.di Jugend Paderborn/Höxter
 - ver.di Jugend Recklinghausen
 - ver.di Jugend Rhein-Wupper
 - ver.di Jugend Rheine
 - ver.di Jugend Siegen/Olpe
 - ver.di Jugend Wuppertal“
- eingefügt.

– MBl. NRW. 2002 S. 644.

74

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung innovativer Abfallbehandlungsanlagen

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 30. 4. 2002 – IV – 3 – 920-34882

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von innovativen Abfallbehandlungsanlagen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Anlagen oder Einrichtungen zum Behandeln von festen Siedlungsabfällen,

2.1

die der Fortentwicklung des Standes der Technik zur Vermeidung und Verwertung dienen und damit innovativ sind,

2.2

in denen Abfälle durch biologische oder chemisch-physikalische Behandlung so aufbereitet werden, dass sie ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können,

2.3

in denen Restabfälle durch mechanische, biologische oder chemische physikalische Behandlung so aufbereitet werden, dass sie gemeinwohlverträglich beseitigt werden können.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Gemeinden und Gemeindeverbände

3.2

Gewerbliche Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden selbstständig funktionsfähige abfallwirtschaftliche Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, bei denen eine bestandskräftige Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorliegt.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung, Fördersatz 40 v.H. bis höchstens 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3

Bagatellgrenze

25.000 €

5.4

Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.5

Bemessungsgrundlage

5.5.1

Zuwendungsfähig sind

5.5.1.1

Herstellung, Bau und Erwerb der unter Ziffer 2 genannten Anlagen oder Einrichtungen, einschließlich der Erstausstattung mit Maschinen und technischen Geräten,

5.5.1.2

Ausgaben für die Planung von Einzelmaßnahmen, Bauentwürfe, die Grundlage der Ausführung sind, soweit es sich um Fremdleistungen handelt,

5.5.1.3

Bau- und Oberbauleitung, soweit es sich um Fremdleistung handelt.

5.5.2

Nicht zuwendungsfähig sind

5.5.2.1

Kosten der Ausschreibung,

5.5.2.2

Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils,

5.5.2.3

Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen, allgemeine und sonstige Baunebenkosten, Vermessungskosten u. a.,

5.5.2.4

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen,

5.5.2.5

Grunderwerb,

5.5.2.6

Kosten der Erschließung,

5.5.2.7

Kosten der Außenanlagen.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Soweit ein Gegenstand einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden kann, ist im Zuwendungsbescheid folgende zeitliche Zweckbindung festzulegen:

- bei Anlagen gem. Ziffer 2 mindestens 25 Jahre,
- bei Maschinen, technischen Geräten und Einrichtungen mindestens 10 Jahre,
- bei beweglichen Gegenständen mindestens 5 Jahre.

6.2

Im Zuwendungsbescheid ist zu verlangen, dass die betrieblichen Ergebnisse der geförderten Maßnahme der Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung, zugänglich gemacht werden.

6.3

Staatliche Bauverwaltung im Sinne von Nummer 6.1 VV/VVG zu § 44 LHO ist die Genehmigungsbehörde aus Ziffer 4 dieser Richtlinie.

7**Verfahren****7.1**

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO in dreifacher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

Bei Antragstellern des außergemeindlichen Bereichs ist das Grundmuster 1 anzupassen und um die Hinweise nach den Nummern 3.62 und 3.65 VV zu § 44 LHO zu ergänzen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Der Bewilligung ist das Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 VVG zu Grunde zu legen.

Bei Antragstellern des außergemeindlichen Bereichs ist das Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG anzupassen und entsprechend den Nummern 4.27 und 4.28 (soweit zutreffend) VV zu § 44 LHO zu ergänzen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen ist an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Zuwendungsempfänger des gemeindlichen

Bereichs bestätigen, dass die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinde (GV) die Bauunterlagen geprüft haben (6.32 VVG zu § 44 LHO).

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 30. 4. 2002 in Kraft; sie treten am 31. 12. 2006 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 645.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben
in benachteiligten Gebieten
(Ausgleichszulage)
und in Gebieten
mit umweltspezifischen Einschränkungen
(Ausgleichszahlung)**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 10. 5. 2002 – II-3 – 2114/05, III-9 – 941.00.05.03

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 6. 2000 (SMBl. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

1

Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals beträgt; dies gilt nicht für Weidemeinschaften.“

2

In Nummer 4.3 wird in Satz 1 in der Klammer die Angabe „451-454“ ersetzt durch die Angabe „451-454, 481 und 812“.

3

Es wird folgende Nummer 4.6 eingefügt:

„4.6 Zuwendungsempfänger haben die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.“

4

In Nummer 5.5.1 Satz 1 wird die Angabe „418 u. 451-454“ ersetzt durch die Angabe „418, 451-454, 481, 573 und 812“

5

In Nummer 6.4 werden nach dem Wort „Bußgeldes“ die Worte „bzw. Verwarnungsgeldes“ eingefügt.

6

In Nummer 6.5 wird die Angabe „Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92“ ersetzt durch die Angabe „Artikeln 31-33 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 DER KOMMISSION vom 11. Dezember 2001 (Abl. L 327/11 v. 12. 12. 2001)“.

7

In Nummer 7.1 erhält Satz 2 folgende Fassung „Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 ist anzuwenden“.

8

In Nummer 7.3.2 wird die Angabe „6 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 DER KOMMISSION vom 23. 12. 1992 (Abl. Nr. L 391/36)“ ersetzt durch die Angabe „15-23, 31-33, 44 und 47-49 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001“.

9

In Nummer 7.4 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3887/92“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2419/2001“.

10

Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:

10.1

Die Nummer 5.1.5 erhält folgende Fassung:

„5.1.5 die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit der Zielsetzung von Artikel 14 der Verordnung des Rates der Europäischen Union – Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates – vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (kurz: VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates; Fundstelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Abl.) L 160/80 vom 26. 6. 1999) noch mindestens 5 Jahre ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage auszuüben;“

10.2

Die Nummer 5.2.2 wird gestrichen

10.3

Die Nummer 5.2.8 erhält folgende Fassung:

„5.2.8 ich in meinem Betrieb keine Stoffe, die nach den Richtlinien 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (kurz: Richtlinie 96/22/EG des Rates; Fundstelle: Abl. L 125/3 vom 23. 5. 1996) verboten sind, vorrätig halte und eingesetzt habe und Stoffe, die nach diesen Richtlinien zugelassen sind, entsprechend den Vorschriften verwendet habe und vorrätig gehalten werden und verpflichte mich, diese Bestimmungen einzuhalten. Mir ist bekannt, dass ich bei nach den Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/338/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidung 89/187/EWG und 91/664/EWG (kurz: Richtlinie 96/23/EG des Rates; Fundstelle: Abl. L 125/10 vom 23. 5. 1996) nachgewiesenen Verstößen gegen Bestimmungen der Richtlinie 96/22/EG des Rates in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen werde. Behindere ich die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates durchgeführt werden, so finden die v.g. Sanktionen Anwendung. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre – von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde – verlängert werden.“

10.4

Die Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:

„5.3.2 die Erhebung der Angaben dieses Gemeinschaftsantrages auf der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (kurz: VO (EWG) Nr. 3508/92 des Rates; Fundstelle: Abl. L 355/1 vom 5. 12. 1992) und auf der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (kurz: VO (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission; Fundstelle: Abl. L 327/11 vom 12. 12. 2001) beruht. Die Angaben sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung erforderlich und eine Bewilligung der Zuwendung ist nur möglich, wenn die Angaben vollständig in diesem Antragsvordruck enthalten sind;“

10.5

Die Nummer 5.3.5 erhält folgende Fassung:

„5.3.5 die Zuwendungen insbesondere bei falschen Angaben, Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 [Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1242]) zurückgefordert werden können;“

10.6

Die Nummer 5.3.6 erhält folgende Fassung:

„5.3.6 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 3322) sind. Das heißt unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.“

10.7

Die Nummer 5.3.7 erhält folgende Fassung:

„5.3.7 bei von den zuständigen Stellen festgestellten und rechtskräftig durch Ordnungswidrigkeit geahndeten Verstößen gegen Bestimmungen der Düng- und Pflanzenschutzverordnung der Betrag der Ausgleichszulage und der Ausgleichszahlung in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes oder Verwarnungsgeldes gekürzt bzw. widerrufen wird.“

10.8

Es wird folgende Nummer 6.1 angefügt:

„6.1 Auskunftsrecht/Einsichtnahmerecht

Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind grundsätzlich verpflichtet, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei seinem Auskunftsverlangen Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der

Einsichtnahme entfällt, soweit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden.“

10.9

Es wird folgende Nummer 6.2 angefügt:

„6.2 Anspruch auf Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Wenn personenbezogene Daten unrichtig sind, sind sie zu berichtigen. Auch besteht unter Umständen ein Anspruch auf Sperrung personenbezogener Daten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ihre Richtigkeit von der betroffenen Person (d.h. hier der Antragsteller) bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder die betroffene Person an Stelle der Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten die Sperrung verlangt. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Über die Berichtigung unrichtiger Daten, die Sperrung bestrittener Daten und die Löschung oder Sperrung unzulässiger Daten sind unverzüglich die betroffenen Personen und die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für die betroffene Person nicht zu befürchten sind.

Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der Fassung vom 9. Juni 2000 (Fundstelle: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. S. 542).“

11

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 647.

II.

Finanzministerium

Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen ab 2002

RdErl. d. Finanzministerium
v. 24. 4. 2002 S 2337 – 3 – V B 3

Veranlasst durch die Euro-Umstellung sowie die Änderung der R 13 Abs. 3 Satz 3 Lohnsteuer-Richtlinien 2002 (LStR) fasse ich meine Erlasse vom 6. 4. 1982, 12. 2. 1990 und 4. 1. 2002 in der ab dem Veranlagungszeitraum 2002 geltenden Form wie folgt zusammen:

A

Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen sind grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerpflichtig. Das gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden. Ein Steuerabzug ist bei Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nicht vorzunehmen; bezogene Aufwandsentschädigungen sind von den Mandats-

trägern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit Aufwendungen abgegolten werden, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

B

Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I.

Für ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates (Ratsmitglieder) gilt:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind ab 2002 steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
Höchstens 20.000 Einwohnern	90 €	1080 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	144 €	1728 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	177 €	2124 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	223 €	2676 €
Mehr als 450.000 Einwohnern	266 €	3192 €

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 13 Abs. 3 Satz 3 der LStR genannten Betrages von 154 € monatlich steuerfrei.

Beispiel 1:

Die von der Stadt A (bis 20.000 Einwohner) an ihre Ratsmitglieder gezahlte pauschale Entschädigung in Höhe von 179 € monatlich ist erstmals ab 2002 in Höhe des neuen Mindestbetrags von 154 € steuerfrei und in der verbleibenden Höhe von 25 € steuerpflichtig.

Beispiel 2:

Die von der Stadt B (ca. 80.000 Einwohner) an ihre Ratsmitglieder gezahlte pauschale Entschädigung in Höhe von 326 € monatlich ist in Höhe von 177 € steuerfrei und in der verbleibenden Höhe von 149 € steuerpflichtig.

Aus den beiden Beispielen wird deutlich, dass der neue steuerfreie Mindestbetrag von 154 € monatlich bei Gemeinden oder Städten bis 50.000 Einwohner anzuwenden ist.

Für den höchstens steuerfrei bleibenden Betrag ist es unerheblich, ob die nach der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) gezahlten Aufwandsentschädigungen ausschließlich als monatliche Pauschale, zugleich als monatliche Pauschale und als Sitzungsgelder oder ausschließlich als Sitzungsgelder gezahlt werden. Ebenso ist es unerheblich, ob ein Sitzungsgeld für die Teilnehmer an einer Sitzung eines Gemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder einer Fraktion gezahlt wird.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie

Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann eingesetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

Für die Eingruppierung nach der Gemeindegröße ist für steuerliche Zwecke – abweichend von der Regelung zur Entschädigungsverordnung – die Einwohnerzahl der Gemeinde zu Beginn des Kalenderjahres zu Grunde zu legen (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung).

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 ist die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung zulässig; bei Benutzung eines eigenen Kfz oder Fahrrads ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz maßgebend.
3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich für zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern für einen weiteren Stellvertreter, sowie für Fraktionsvorsitzende auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1.

In den Fällen einer Vervielfältigung ist der neue steuerfreie Mindestbetrag von 154 € monatlich nicht anzuwenden.

Beispiel:

Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt A (bis 20.000 Einwohner) erhält eine pauschale Entschädigung von 225 € monatlich.

Die gezahlte pauschale Entschädigung ist in Höhe von 180 € monatlich (90 € × 2) steuerfrei und in Höhe von 45 € monatlich steuerpflichtig.

Die steuerliche Behandlung der den hauptamtlichen Bürgermeistern gezahlten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach Abschn. 13 Abs. 3 LStR. Danach sind die nach der Eingruppierungsverordnung gezahlten Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei.

II.

Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind ab 2002 steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
Höchstens 250.000 Einwohnern	177 €	2124 €
mehr als 250.000 Einwohnern	223 €	2676 €

2. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhten sich für höchstens 2 Stellvertreter des Landrats sowie für Fraktionsvorsitzende in den Kreistagen auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1.

Die steuerliche Behandlung der den hauptamtlichen Landräten gezahlten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach Abschn. 13 Abs. 3 LStR. Danach sind die nach der Eingruppierungsverordnung gezahlten Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei.

III.

Für ehrenamtliche Mitglieder der Landschaftsversammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft monatlich 223 € und jährlich 2.676 € nicht übersteigen.

2. die steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 erhöhten sich
- a) für den Vorsitzenden auf das Dreifache,
 - b) für höchstens 2 Stellvertreter des Vorsitzenden sowie für Fraktionsvorsitzende in den Landschaftsversammlungen bzw. in der Verbandsversammlung auf das Doppelte
- der Beträge nach Nr. 1.

IV.

Für ehrenamtliche Mitglieder der Bezirksvertretungen und für Ortsvorsteher gilt:

1. Die Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten und für Ortsvorsteher in kreisangehörigen Gemeinden. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die des Stadt- oder Gemeindebezirks maßgebend.
2. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhten sich für den Bezirksvorsteher auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1, mindestens auf insgesamt 220 € monatlich.

Beispiel:

Der Bezirksvorsteher eines Stadtbezirks (Einwohnerzahl ca. 15.000) erhält eine Aufwandsentschädigung von 159 € monatlich.

Die Aufwandsentschädigung ist in Höhe des neuen Mindestbetrages von 154 € monatlich steuerfrei und in der verbleibenden Höhe von 5 € monatlich steuerpflichtig.

Sofern eine Person Ratsmitglied und Ortsvorsteher ist und für beide Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhält, kann der steuerfreie Mindestbetrag von 154 € monatlich jeweils für beide Tätigkeiten gesondert in Anspruch genommen werden.

Für sachkundige Bürger

1. im Sinne von § 58 Gemeindeordnung sind ab 2002 Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	
höchstens 20.000 Einwohnern	5,50 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	6,50 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	8,00 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	9,00 €
mehr als 450.000 Einwohnern	10,50 €

2. im Sinne von § 41 Kreisordnung sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Kreis mit	
höchstens 250.000 Einwohnern	9,00 €
mehr als 250.000 Einwohnern	10,50 €

3. Bei sachkundigen Bürgern i.S.d. § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung sowie i.S.d. § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie 15,50 € übersteigen.

Die Sitzungsgelder an sachkundigen Bürger sind jedoch in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 dieses Abschnitts mindestens in Höhe des in § 13 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien genannten Betrags von 154 € monatlich steuerfrei.

Beispiel 1:

A erhält als sachkundige Bürgerin der Gemeinde B (ca. 40.000 Einwohner) für die Teilnahme an drei Sitzungen im Oktober 2002 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 63 € (21 €×3).

Das Sitzungsgeld übersteigt nicht den steuerfreien Mindestbetrag (= 154 € monatlich) und ist deshalb in voller Höhe (= 63 €) steuerfrei.

Beispiel 2:

C erhält als sachkundiger Bürger der Stadt D (ca. 180.000 Einwohner) für die Teilnahme an acht Sitzungen im November 2002 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 232 € (29 €×8).

Der nach der o.a. Tabelle steuerfreie Betrag von 72 € (9 €×8) übersteigt nicht den steuerfreien Mindestbetrag. Das Sitzungsgeld ist daher in Höhe von 154 € steuerfrei und in Höhe von 78 € steuerpflichtig.

Beispiel 3:

E erhält als sachkundige Bürgerin der Stadt F (ca. 500.000 Einwohner) für die Teilnahme an fünfzehn Sitzungen im November 2002 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 510 €. Der nach der o.a. Tabelle steuerfreie Betrag von 157,50 € (10,50 €×15) übersteigt den steuerfreien Mindestbetrag von 154 € monatlich. Das Sitzungsgeld ist daher in Höhe von 158 € (aufgerundet) steuerfrei und in Höhe von 352 € steuerpflichtig.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

V.

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen i.S.d. vorstehenden Absätze I bis V nebeneinander beziehen. R 13 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

VI.

Nach § 7 Entschädigungsverordnung kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden. In den meisten Fällen handelt es sich um einen „24-Stunden-Schutz“ mit der Folge, dass der Versicherungsschutz Unfälle im privaten Bereich, Unfälle im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit am Sitzungsort einschließlich der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und Unfälle bei mandatsbedingten Auswärtsterminen umfasst.

Für Unfallversicherungen i.S.d. § 7 Entschädigungsverordnung gelten die Grundsätze des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 17. 7. 2000 (Bundessteuerblatt 2000 Teil I S. 1204) entsprechend. Demnach sind

- a) 50% der Versicherungsprämie (= privater Versicherungsschutz) als steuerpflichtige Betriebseinnahme des Mandatsträgers zu behandeln. Der Mandatsträger hat diesen Anteil im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Betriebseinnahme anzugeben und kann ihn dann aber im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG als Sonderausgaben abziehen;
- b) weitere 20% der Versicherungsprämie nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei, sofern der Mandatsträger auch Auswärtstermine wahrzunehmen hat. Davon ist im Regelfall auszugehen;
- c) die übrigen 30% der Versicherungsprämie (Anteil Mandatstätigkeit ohne Auswärtstermine) sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Eine Steuerfreiheit kommt nur in Betracht, soweit der steuerpflichtige Anteil zusammen mit den übrigen Aufwandsentschädigungen die Höchstgrenzen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG nicht überschreitet.

Bezüglich etwaiger Versicherungsleistungen ist entsprechend Tz. 4.1.2 des o.a. BMF-Schreibens zu verfahren.

Die vorstehend auf Ratsmitglieder bezogenen Ausführungen gelten für Bezirksvertreter entsprechend.

Die Beitragszahlungen zur Unfallversicherung unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Mitteilungsverordnung vom 7. 9. 1993 (BGBl. I S. 1554, BStBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. 12. 2000 (BGBl. I S. 1790, BStBl. 2001 I S. 3). Um eine zutreffende steuerliche Erfassung bei den Betroffenen sicherzustellen, sollte die Gemeinde oder Stadt zur Vorlage beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine gesonderte Bescheinigung erteilen, aus der sich neben dem Betrag auch die Aufteilung entsprechend den obigen Grundsätzen ergibt.

C

Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Beträgen sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit i.S.d. Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen und der Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Leistet die Körperschaft ausnahmsweise keinen Ersatz für Reisekosten und Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, so kann das Finanzamt diese Aufwendungen nicht zusätzlich zu dem als Aufwandsentschädigung pauschal steuerfrei belassenen Betrag als Betriebsausgaben berücksichtigen. Eine Berücksichtigung ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn sämtliche mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden und der Gesamtbetrag aller nachgewiesenen Betriebsausgaben die steuerfrei belassene Aufwandsentschädigung übersteigt. Für die Höhe der als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Sitzungsort gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 EStG.

Bei der Führung des Einzelnachweises ist Folgendes zu beachten:

1

Als Betriebsausgaben können nach der Art der Tätigkeit des hier angesprochenen Personenkreises etwa folgende Aufwendungen in Betracht kommen:

1.1

Aufwendungen für Informationsmaterial in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit in der kommunalen Vertretung;

1.2

Aufwendungen für Porti, Telekommunikation, Schreibmaterial und andere Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der kommunalen Vertretung stehen; der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde und der Höhe nach richtet sich nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG;

1.3

Beträge, die von Ratsmitgliedern an die Fraktionsgeschäftsführung abgeführt werden müssen, sofern damit Kosten für die Erledigung gemeinsamer oder für das Ratsmitglied übernommener Aufgaben umgelegt werden;

1.4

Reisekosten in besonders gelagerten Fällen;

- a) Soweit die für die Benutzung privater Kfz für Dienstreisen sowie für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstatteten Beträge niedriger als die tatsächlichen Kosten sind, kann die Differenz als Betriebsausgaben abgezogen werden.
- b) Mehraufwand für die Verpflegung und Kosten einer eventuellen Übernachtung auf einer Dienstreise sind

grundsätzlich durch die Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten. Eine Berücksichtigung derartiger Aufwendungen kommt lediglich in Betracht, wenn für eine Dienstreise im Einzelfall eine Reisekostenvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist oder die nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG in Betracht kommenden Pauschbeträge höher als die Reisekostenvergütungen sind.

1.5

Aufwendungen in angemessenem Umfang

- a) für die Bewirtung außerhalb des eigenen Haushalts (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG);
- b) für Geschenke an Personen nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG.

Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen einzeln mit Angabe des Empfängers und getrennt von sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet worden sind (§ 4 Abs. 7 EStG).

Vor Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 7 EStG ist ferner stets zu prüfen, ob die als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen für die Bewirtung und Repräsentation tatsächlich und eindeutig im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.

1.6

Die in Abschnitt B VII unter c) genannten Unfallversicherungsbeiträge.

2

Die vorbezeichneten Aufwendungen müssen grundsätzlich nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Dabei genügt es, wenn der Steuerpflichtige den Einzelnachweis für einen zusammenhängenden repräsentativen Zeitraum von sechs Monaten erbringt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können sodann für die gesamte Legislaturperiode zugrunde gelegt werden, ohne dass es insoweit eines erneuten Nachweises bedarf. Der Einzelnachweis – zumindest für einen repräsentativen Sechsmonatszeitraum – ist im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot in allen Fällen anzufordern.

Innerhalb des vereinfachten Nachweises können jedoch nicht die Betriebsausgaben berücksichtigt werden, deren Abzug nach § 4 Abs. 7 EStG die Erfüllung besonderer Aufzeichnungspflichten voraussetzt. Diese Aufwendungen sind in jedem Falle einzeln nachzuweisen.

3

Hat sich ein Steuerpflichtiger für einen Veranlagungszeitraum für den vereinfachten Nachweis entschieden, schließt dies nicht aus, dass er für einen anderen Veranlagungszeitraum seine tatsächlichen Betriebsausgaben im Einzelnen nachweist. Es ist jedoch nicht möglich, innerhalb eines Veranlagungszeitraums einen Teil der Betriebsausgaben nach dem vereinfachten Verfahren anzusetzen und darüber hinaus weitere im Einzelnen nachzuweisende Aufwendungen zu berücksichtigen. Der Steuerpflichtige kann vielmehr – abgesehen von den nach § 4 Abs. 7 EStG in jedem Fall besonders nachzuweisenden Betriebsausgaben – für jeden einzelnen Veranlagungszeitraum insgesamt nur zwischen dem Einzelnachweis und dem vereinfachten Nachweis seiner Betriebsausgaben wählen.

D

Anwendungszeitraum

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Dieser Erlass wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ich bitte, diesen Erlass außerdem in der EStG-Kartei als Ergänzung zu § 3 EStG Fach 3 Nr. 808 bekannt zu geben. Nach Abschluss der Veranlagungsarbeiten 2001 brauchen dort neben diesem Erlass lediglich die bisherigen Regelungen IV. und V. (Erlasse vom 27. 10. und 6. 11. 1997) veröffentlicht zu werden. Die übrigen Regelungen können dann aussondert werden.

**Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr**

**Gemeinsame Geschäftsordnung
der Vergabekammern bei den Bezirksregierungen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
v. 27. 5. 2002 (I C 2 – 84 – 15)

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1999 (MBL NRW. 2000 S. 105) wird wie folgt geändert:

1

In § 3 Abs. 3 letzter Satz wird die Angabe „5000,- DM (= 2556,46 EURO)“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

2

In § 5 Abs. 2 wird unter dem letzten Spiegelstrich das Wort „Kammermitglieder“ durch die Wörter „hauptamtlichen Mitglieder“ ersetzt.

– MBL NRW. 2002 S. 652.

**Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Verzeichnis der Untersuchungsstellen
nach § 3 Abs. 5 und 6
der Klärschlammverordnung
(AbfKlärV) vom 15. 4. 1992**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 7. 5. 2002

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) RdErl. v. 27. 4. 1995 erstellt das Landesumweltamt NRW ein Verzeichnis der Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für Klärschlammuntersuchungen erhalten. Die Anerkennung als Untersuchungsstelle für die Untersuchung von Klärschlamm erfolgt durch das Landesumweltamt, wenn die Stelle regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen des LUA teilgenommen hat und im Rahmen einer Laborbegutachtung die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik nachgewiesen hat.

Anerkennungen werden für 3 Untersuchungsgruppen getrennt erteilt.

Das Verzeichnis ersetzt alle bisher veröffentlichten Verzeichnisse und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Gruppe 1

Untersuchungsparameter:

pH-Wert, Trockenrückstand, Glühverlust, basisch wirk-same Stoffe, Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium, Calcium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und absorbierte organische Halogene (AOX).

Terralog
Agrar- & Umweltlabor GmbH
Dorfstraße 51
17129 Kruckow

Institut für Terrestrische Ökologie
(ITEC) GmbH
Am Pappelweg 3
02627 Kubschütz

Novalytik
Labor Holding GmbH (ALGE)
Hermannstr. 40-46
20095 Hamburg

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
– IZ LUFA/ITL Kiel
Gutenbergstraße 75-77
24116 Kiel

Analytik Labor Nord
Dr. Schumacher GmbH
Schanzenstraße 10
25746 Heide

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
der Landwirtschaftskammer
Weser-Ems
Jägerstr. 23-27
26121 Oldenburg

Bodenuntersuchungs-Institut
Koldingen GmbH
Ehlbeek 2
30938 Burgwedel

Umwelt-Analytik-Institut
Dr. Hillbrand GmbH
Am Truppenübungsplatz 5
(Hillpark)
32584 Löhne

Chemisches Untersuchungsamt
des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft
Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
Gruppenklärwerk – Abwasserlabor
Bentfelder Str. 12
33106 Paderborn

Das Labor für Trinkwasser
und Umweltschutz
der Stadt Gütersloh
Sandbrink 25
33332 Gütersloh

Analytisches Labor für chemische
und mikrobiolog. Untersuchungen
ALCuM GmbH
Platzstr. 33
33397 Rietberg

Hygienisch-Bakteriologisches
Institut Bielefeld
Jakobuskirchplatz 3
33604 Bielefeld

IFUA – Labor GmbH
Institut für Umwelt-Analyse
Milser Str. 37
33729 Bielefeld

BIO-DATA GmbH
Labor für Boden,
Umwelt und Ernährung
Philipp-Reis-Str. 4
35440 Linden

Stadtverwaltung Düsseldorf,
Amt 67/9
Chemisch-biologische Laboratorien
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Veterinär- u. Lebensmittel-
überwachungsamt
Chemische- und Lebensmittel-
untersuchungen
des Kreises Mettmann
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

TÜV Süddeutschland
Bau und Betrieb
Niederlassung NRW
Schelsenweg 6
41238 Mönchengladbach

Chemisches Untersuchungsamt
Kreis Viersen
Königspfad 7
41334 Nettetal
UVE GmbH

Labor für Umweltanalytik
der Ver- und Entsorgung
Tilsiter Straße 11
41460 Neuss
Kreis Neuss – Der Landrat

Chemisches- u. Lebensmittel-
untersuchungsamt
f. d. Stadt Mönchengladbach
u. d. Kreis Neuss
Königstraße 32-34
41460 Neuss

Niersverband
Labor Mönchengladbach
Postfach 10.08.64
41708 Viersen

Wupperverband
Buchenhofen 37
42329 Wuppertal

Institut für Umweltschutz
und Agrikulturchemie
Feldbaum GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34
42551 Velbert

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Düsselbergerstr. 2
42781 Haan

Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

RUHRANALYTIK
Laboratorium für Kohle
und Umwelt GmbH
Wilhelmstr. 98
44649 Herne

Labor für Umweltanalytik
und Biotechnik GmbH
LUB
Fritz-Reuter-Straße 11
44651 Herne

Emschergenossenschaft/Lippeverband
Abt.: 30 CH
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium
und Gewässerüberwachung
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

SEWA GmbH & Co. KG
Kruppstr. 82
45145 Essen

Biofocus GmbH
Gesellschaft für biologische
Analytik mbH
Berghäuserstr. 295
45659 Recklinghausen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

Biomar GmbH
Labor für biologisch-chemische Analysen
Havensteinstr. 30
46045 Oberhausen

Amt für kommunalen Umweltschutz
der Stadt Duisburg
– Chemisches Untersuchungsinstitut
Wörthstr. 120
47053 Duisburg

CHEMAD GmbH
Buschstraße 95
47166 Duisburg
IUTA

Institut für Energie-
und Umwelttechnik e. V.
Bliersheimer Str. 60
47229 Duisburg

Tauw Umwelt GmbH (Moers, D)/
Tauw Milieu b.v (Deventer, NL)
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

Kreis Wesel – Die Landrätin
Inst. f. Lebensmittelunters.
u. Umwelthygiene
Mühlenstraße 9-11
47441 Moers

Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft
Grafschafter Straße 251
47443 Moers

Solvay Soda GmbH
Werk Rheinberg
Ludwigstr. 10
47495 Rheinberg

EGK Entsorgungsgesellschaft
Krefeld GmbH & Co. KG
Parkstraße 234
47829 Krefeld

Untersuchungszentrum Münster
LUFA – der Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Nevinghoff 40
48147 Münster

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

Fachhochschule Münster/FB 06,
LASU
Labor für Abfallwirtschaft,
Siedlungswasserwirtschaft
und Umweltchemie
Corrensstraße 25
48149 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz-
und Umweltanalytik mbH
GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster-Roxel

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

Prüftechnik
IFEP GmbH & Co. KG
Mühlenschweg 7
49090 Osnabrück

Erftverband
Labor
Pfaffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

RWE Rheinbraun AG
BK 4 Labor
Dürener Straße 92
50226 Frechen

Analytis GmbH
Gesellschaft für Laboruntersuchungen
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

IKM

Institut für Kalk-
und Mörtelforschung e.V.
Annastraße 67-71
50968 Köln

IWL

Institut für gewerbliche
Wasserwirtschaft
und Luftreinhaltung GmbH
Wankelstr. 33
50996 Köln

Stadt Köln

Amt für Stadtentwässerung
– Abwasserinstitut –
Egonstraße
51061 Köln

ULAB

Umweltlabor Köln GmbH & Co. KG
Brucknerstr. 40
51145 Köln

Stadt Leverkusen
FB Umwelt/Chemisches
Untersuchungsinstitut
Düsseldorfer Str. 153
51379 Leverkusen

Aggerverband

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sonnenstr. 40
51645 Gummersbach

eretec IUA GmbH & Co. KG
Veste 1
51647 Gummersbach

Chemisches- und
Lebensmitteluntersuchungsamt
der Stadt Aachen
Blücherplatz 43
52058 Aachen

ALA

Analytisches Labor
Charlottenstraße 14
52070 Aachen

Umweltanalytisches
Laboratorium des ISA
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Geotaix

Umwelttechnologien GmbH
Schumanstr. 29
52146 Würselen

Hygiene-Institut Dr. Berg
Medizinal-Untersuchungsstelle Eschweiler
Dürener Str. 27
52249 Eschweiler

Industriepark Oberbruch
GmbH & Co. KG
Boos-Fremery-Str.
52525 Heinsberg

Stadt Bonn

Amt für Umweltschutz und
Lebensmitteluntersuchung
Engelstalstraße 4
53103 Bonn

LUFA Bonn

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
Siebengebirgstr. 200
53229 Bonn

LSG-ELAB GmbH
Birlenbacher Str. 14
57078 Siegen

Chemo-Test GmbH
Labor für chemische Analytik
Lohbachstr. 12
58239 Schwerte

Institut für Bodensanierung,
Wasser- und Luftanalytik GmbH
Im Kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Dipl.-Ing. W. Sowa

– Ingenieurbüro –
Chemisches Laboratorium
Beckumer Str. 173
59556 Lippstadt

Dr. H. Marx GmbH

Gewerbepark 1
66583 Spiesen-Evelsberg

Agrolab GmbH

Schulstr. 1
85416 Langenbach

Gruppe 2

Untersuchungsparameter:

PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138,
PCB 153, PCB 180.

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt Kiel
– IZ LUFA/ITL Kiel
Gutenbergstraße 75-77
24116 Kiel

Analytik Labor Nord

Dr. Schumacher GmbH
Schanzenstraße 10
25746 Heide

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
der Landwirtschaftskammer
Weser-Ems

Jägerstr. 23-27
26121 Oldenburg

Dioxin-Labor der Universität Paderborn
Fachbereich Chemie und Chemietechnik
Warburger Str. 100
33098 Paderborn

Analytisches Labor
für chemische und mikrobiolog.
Untersuchungen – ALCuM GmbH
Platzstr. 33
33397 Rietberg

Stadtverwaltung Düsseldorf,

Amt 67/9
Chemisch-biologische Laboratorien
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Veterinär- u. Lebensmittel-
überwachungsamt
Chemische- und Lebensmittel-
untersuchungen des
Kreises Mettmann
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

TÜV Süddeutschland

Bau und Betrieb
Niederlassung NRW
Schelsenweg 6
41238 Mönchengladbach

UVE GmbH

Labor für Umweltanalytik
der Ver- und Entsorgung
Tilsiter Straße 11
41460 Neuss

Niersverband

Labor Mönchengladbach
Postfach 10 08 64
41708 Viersen

Bergisches Wasser- und
Umweltlabor der BTV GmbH
Schützenstr. 34
42281 Wuppertal

Institut für Umweltschutz
und Agrikulturchemie
Feldbaum GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34
42551 Velbert

Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

RUHRANALYTIK
Laboratorium für Kohle
und Umwelt GmbH
Wilhelmstr. 98
44649 Herne

Labor für Umweltanalytik
und Biotechnik GmbH – LUB
Fritz-Reuter-Straße 11
44651 Herne

Emschergenossenschaft/Lippeverband
Abt.: 30 CH
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium
und Gewässerüberwachung
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

SEWA GmbH & Co. KG
Kruppstr. 82
45145 Essen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE
Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

Biomar GmbH
Labor für biologisch-chemische Analysen
Havensteinstr. 30
46045 Oberhausen

Amt für kommunalen Umweltschutz
der Stadt Duisburg
Chemisches Untersuchungsinstitut
Wörthstraße 120
47053 Duisburg

CHEMAD GmbH
Buschstraße 95
47166 Duisburg

IUTA
Institut für Energie-
und Umwelttechnik e. V.
Bliersheimer Str. 60
47229 Duisburg

Tauw Umwelt GmbH (Moers, D)/
Tauw Milieu b.v (Deventer, NL)
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft
Grafschafter Straße 251
47443 Moers

Solvay Soda GmbH
Werk Rheinberg
Ludwigstr. 10
47495 Rheinberg

Untersuchungszentrum Münster
LUFA – der Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Nevinghoff 40
48147 Münster

Fachhochschule Münster/FB 06,
LASU
Labor für Abfallwirtschaft, Siedlungs-
wasserwirtschaft und Umweltchemie
Corrensstraße 25
48149 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz-
und Umweltanalytik mbH
GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster-Roxel

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

GUA Gesellschaft
für Umweltanalytik mbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück
Prüftechnik

IFEP GmbH & Co. KG
Mühlenschweg 7
49090 Osnabrück

RWE Rheinbraun AG
BK 4 Labor
Dürener Straße 92
50226 Frechen

Analytis GmbH
Gesellschaft für Laboruntersuchungen
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

UCL Köln GmbH
Eupener Str. 150
50933 Köln

IWL
Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft
und Luftreinhalte GmbH
Wankelstr. 33
50996 Köln

Stadt Köln
Amt für Stadtentwässerung
Egonstraße
51061 Köln

ULAB
Umweltlabor Köln GmbH & Co. KG
Brucknerstr. 40
51145 Köln

Stadt Leverkusen
FB Umwelt/Chemisches
Untersuchungsinstitut
Düsseldorfer Str. 153
51379 Leverkusen

Chemisches- und
Lebensmitteluntersuchungsamt
der Stadt Aachen
Blücherplatz 43
52058 Aachen

Umweltanalytisches
Laboratorium des ISA
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

LUFA Bonn
Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
Siebengebirgstr. 200
53229 Bonn

Chemo-Test GmbH
Labor für chemische Analytik
Lohbachstr. 12
58239 Schwerte

Institut für Bodensanierung,
Wasser- und Luftanalytik GmbH
Im Kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Dr. H. Marx GmbH
Gewerbepark 1
66583 Spiesen-Evelsberg

Ökometric GmbH
Bayreuther Institut für Umweltforschung
Berneckerstraße 17–21
95448 Bayreuth

ZfD
Zentrum für Dioxinanalytik GmbH
Berneckerstraße 19
95448 Bayreuth

Gruppe 3

Untersuchungsparameter:
Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD)
und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF).

GfA mbH
Niederlassung Wittenberg
Schulweg 1a
06896 Staach

Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena

Deutsche Bahn AG
Bahn-Umwelt-Zentrum
BUZ 5 – Umweltanalytik und Meßtechnik
Am Südtor
14774 Brandenburg-Kirchmöser

ERGO Forschungsgesellschaft mbH
Geierstraße 1
22305 Hamburg

SGS Intercontrol GmbH
Warenkontrollgesellschaft
– Labor Wismar –
Ulmenstraße 12a
23966 Wismar

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und
Forschungsanstalt
IZ LUFA/TTL Kiel
Gutenbergstraße 75–77
24116 Kiel

Analytik Labor Nord
Dr. Schumacher GmbH
Schanzenstraße 10
25746 Heide

Dioxin-Labor der Universität Paderborn
Fachbereich Chemie und Chemietechnik
Dr. Heinz Weber
Warburger Str. 100
33098 Paderborn

Institut für Umweltanalytik
und Geotechnik
UEG GmbH
Christian-Kremp-Straße 14
35578 Wetzlar

Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

SEWA GmbH & Co. KG
Kruppstr. 82
45145 Essen

Infracor GmbH
Analytisch Technische Service (ATS)
Paul-Bachmann-Straße 1
45764 Marl

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
– Abt. Abwasser –
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

IUTA
Institut für Energie-
und Umwelttechnik e.V.
Bliersheimer Str. 60
47229 Duisburg

Tauw Umwelt GmbH (Moers, D)/
Tauw Milieu b.v. (Deventer, NL)
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

Gesellschaft für Arbeitsplatz-
und Umweltanalytik mbH – GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster-Roxel

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

Umweltanalytisches
Laboratorium des ISA
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Bezirksverband Pfalz
Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
Obere Langgasse 40
67346 Speyer

Ökometric GmbH
Bayreuther Institut
für Umweltforschung
Berneckerstraße 17–21
95448 Bayreuth

ZfD
Zentrum für Dioxinanalytik GmbH
Berneckerstraße 19
95448 Bayreuth

– MBl. NRW. 2002 S. 652.

Umstrukturierungsplan für das Anbaugebiet Mittelrhein (Nordrhein-Westfalen)

Bek. des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 22. 5. 2002, II-5-2323.3

Der gem. Verordnung (EG) Nr. 1493/99 und Verordnung (EG) Nr. 1227/00 i.V.m. § 6 der Verordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein zu erstellende Umstrukturierungsplan wird hiermit als genehmigt bekanntgemacht.

I.

Allgemeine Grundlagen, Ziele

Zur Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage können auf Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 1493/99 und VO (EG) Nr. 1227/00 für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer Sortenumstellung, Umpflanzung oder Verbesserung der Weinbautechniken finanzielle Beihilfen gewährt werden, um Einkommenseinbußen während der Umstellung und die Kosten der Maßnahmen zumindest teilweise auszugleichen. Hierfür sollen, möglichst erzeugernah, Pläne ausgearbeitet werden.

Für die Erstellung und Genehmigung der Umstrukturierungspläne sind die Mitgliedsstaaten zuständig. Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung sind die Länder ermächtigt worden, auf der Grundlage von § 8b des Weingesetzes Regelungen im Bereich der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zu erlassen.

Durch die Förderung soll der Weinanbau in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der regionalspezifischen Anforderungen unterstützt und als prägender Teil

der Kulturlandschaft im Gebiet Siebengebirge langfristig erhalten werden.

Durch die Maßnahmen soll die betriebswirtschaftliche Situation der weinbautreibenden Betriebe verbessert werden, ohne die Ertragsmenge zu steigern.

Der vorliegende Plan beschreibt die beihilfefähigen Maßnahmen und die Durchführung der Förderung.

II. Maßnahmen

1

Allgemeine Grundlagen

1.1

Anbaubereich

Die derzeit ca. 20 ha Rebflächen des Siebengebirges sind der nordrhein-westfälische Teil des Anbaubereiches Mittelrhein. Es ist gegliedert in die Bereiche rund um den Drachenfels auf dem Gebiet der Städte Königswinter und Bad Honnef (ca. 12 ha), brachliegende Rebflächen im Bereich Königswinter-Nierdorf und Rebflächen in Königswinter-Oberdellendorf (ca. 8 ha) sowie Kleinstflächen in der Stadt Bonn (Muffendorf, Rheinaue; 0,1 ha).

Durch die zwischen 1972 und 1977 durchgeführte Flurbereinigung wurde die Basis für 3 Winzerbetriebe geschaffen, die diese Rebflächen derzeit bewirtschaften. Die in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung sollen eine weitere Bewirtschaftung unterstützen.

1.2

Rebsorten

Anders als an der benachbarten Ahr nimmt der Rotwein am Siebengebirge nur einen Anteil von 10% ein, Hauptsorten sind Portugieser und Spätburgunder. Von den Weißweinsorten spielen mit je einem Drittel der Anbaufläche Müller-Thurgau und Riesling die bestimmende Rolle. Daneben werden auch Gewürztraminer, Kerner, Scheurebe, Ruländer, Grauburgunder, Weißburgunder, Frühburgunder, Optima, Dornfelder und Dunkelfelder angebaut.

Durch die Sortenumstellung soll eine bessere Marktpassung bzw. Bewirtschaftung erreicht werden.

1.3

Bewirtschaftungstechnik

Als Bewirtschaftungstechnik kommt fast ausschließlich die Drahtrahmenerziehung vor; eine Umstellung von Einzelpfahl- auf Drahtrahmenerziehung wird daher nicht gefördert.

1.4

Hektarertrag

Der zulässige Hektarertrag nach § 9 Abs. 2 des Weingesetzes ist in der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 8. 8. 1997 (DV WeinG NW) auf 105 hl festgesetzt (§ 6 DV WeinG NW). Die Erträge liegen im langjährigen Mittel zwischen 60 und 80 hl Traubenmost bei witterungsbedingt starken Schwankungen.

2

Planerstellung

Zuständig für die Planerstellung ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Der Plan wurde gemäß der Forderung aus der Begründung der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1493/99 nach einer erzeugernahen Planerstellung eng mit dem Weinbauverband Siebengebirge und der Landwirtschaftskammer Rheinland abgestimmt.

3

Umstrukturierungsgebiet

Das Umstrukturierungsgebiet umfasst den nordrhein-westfälischen Teil des bestimmten Anbaubereiches Mittelrhein (Bereich Siebengebirge).

4

Fördermaßnahmen

4.1

Grundlagen

Die Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen werden nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1493/1999 und Nr. 1227/2000 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1258/1999 gefördert. Gemäß VO (EG) 1493/1999 gilt die Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung im Weinbau als Intervention zur Stabilisierung der Agrarmärkte im Sinne der VO (EG) Nr. 1258/1999.

4.2

Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

4.2.1

Vergrößerung der Zeilenbreite in Verbindung mit einer Rodung

- in Flachlagen auf eine Mindestzeilenbreite von 1,80 m und mehr
- in Steillagen auf eine Mindestzeilenbreite von 1,60 m und mehr

4.2.2

Rodung von Zwischenzeilen

Die Rodung von Zwischenzeilen reduziert die Mengenerträge und kann aus der Sicht der Rebflächenbewirtschaftungstechnik für die Betriebe von Vorteil sein. Zusätzlich kann sie zur Steigerung der Qualität führen, da eine bessere Bewirtschaftung erfolgen kann. Außerdem dient die Maßnahme der Erhaltung der Weinberge in Steillagen.

4.2.3

Rebsortenumstellung in Verbindung mit einer Rodung auf Flächen in Flach- und Steillagen unter Verwendung der Drahtrahmenerziehung oder Vertikalerziehung und der Einhaltung der Mindestzeilenbreite nach Nummer II.4.2.1. Die Rebsorten, auf die umzustellen sind, sind Portugieser, Spätburgunder, Müller-Thurgau, Riesling, Gewürztraminer, Kerner, Scheurebe, Ruländer, Grauburgunder, Weißburgunder, Frühburgunder, Optima, Dornfelder und Dunkelfelder.

4.2.4

Rebsortenumstellung unter Verwendung von Wiederbepflanzungsrechten unter Verwendung der Drahtrahmenerziehung oder Vertikalerziehung und der Einhaltung der Mindestzeilenbreite nach Nummer II.4.2.1. Die Rebsorten, auf die umzustellen sind, sind unter Nummer II.1.2 dieses Planes aufgeführt.

4.2.5

Änderung der Erziehungsart von Drahtrahmen auf Vertikalerziehung.

4.3

Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Wiederbepflanzung desselben Flurstückes mit derselben Sorte nach denselben Anbautechniken,
- Rodung und Anpflanzung auf Rebflächen, aus deren Erzeugnissen kein Qualitätswein b.A hergestellt werden darf,
- die Anpflanzung von Rebflächen, die außerhalb des abgegrenzten Rebgebietes liegen.

5

Beihilfenhöhe

5.1

Die zu gewährende Beihilfe wird als Pauschalbetrag je Hektar gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 1493/1999 in Höhe von höchstens 50 v.H. der tatsächlich für die Maßnahme

entstandenen Sach- und Arbeitskosten einschließlich einer Entschädigung für Einkommenseinbußen in der beiden ertragslosen Jahren nach der Pflanzung festgesetzt.

5.2

Für die unter Nummer II.4.2 dieses Planes aufgeführten Fördermaßnahmen gelten folgende Beihilfenhöchstbeträge je Hektar:

Fördermaßnahmen-Nr.	Art der Förderung	Flachlage bis zu E/ha	Steillage bis zu E/ha
1	Vergrößerung der Zeilenbreite in Verbindung mit einer Rodung	4.000	×
2	Vergrößerung der Zeilenbreite in Verbindung mit einer Rodung	×	7.000
3	Rodung von Zwischenzeilen	300	×
4	Rodung von Zwischenzeilen	×	400
5	Rebsortenumstellung unter Verwendung von Wiederbepflanzungsrechten und der Einhaltung der Mindestzeilenbreite	3.400	×
6	Rebsortenumstellung unter Verwendung von Wiederbepflanzungsrechten und der Einhaltung der Mindestzeilenbreite	×	6.300
7	Rebsortenumstellung in Verbindung mit einer Rodung unter Einhaltung der Mindestzeilenbreite	4.000	×
8	Rebsortenumstellung in Verbindung mit einer Rodung unter Einhaltung der Mindestzeilenbreite	×	7.000
9	Änderung der Erziehungsart von Drahtrahmen auf Vertikoeziehung		1.500

6

Mindestparzellengröße

Die Mindestparzellengröße, für die eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, darf ein Ar und die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, darf gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 der Weinverordnung vom 28. 8. 1998 (BGBl. I S. 2609), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 12. 2000 (BGBl. I S. 1661), fünf Ar nicht unterschreiten. Diese Mindestgröße gilt für Parzellen in Flach- und Steillagen. Unter Flachlagen sind Rebsparzellen mit einer Hangneigung bis zu 30% zu verstehen. Steillagen müssen eine Hangneigung von mehr als 30% aufweisen.

Die vorgenannte Mindestparzellengröße gilt auch dann als erreicht, wenn der Erzeuger mehrere räumlich aneinander angrenzende Flurstücke bewirtschaftet (Bewirtschaftungseinheit), die insgesamt die Mindestparzellengröße von fünf Ar erreichen. Eine Berührung der Flurstücke muss gegeben sein, wobei die Trennung der Flurstücke durch einen Weg hierbei keine Rolle spielt.

III.

Durchführung

1

Zuständige Behörden

Zuständig für die Plangenehmigung ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW. Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zu den Fördermaßnahmen sind an die für den Weinbau zuständige Behörde, den Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten in Bonn zu stellen, der die Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit dem Umstrukturierungs- und Umstellungsplan prüft sowie die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle der Maßnahme durchführt.

2

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es bleibt vorbehalten, die in dem Plan festgesetzten Fördersätze unter Berücksichtigung des Antrags- und Haushaltsvolumens zu kürzen oder Bewilligungsprioritäten zu setzen.

3

Fördervoraussetzungen

3.1

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Erzeuger, deren Rebflächen in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei nach der VO (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung dieser Weinbaukartei erfasst sind. Es kann auch nur für Flächen, die innerhalb der abgegrenzten Weinbaugebiete liegen, ein Antrag gestellt werden. Dieser kann nur von der Person gestellt werden, die nach der Weinbaukartei Verfügungsberechtigt ist. Sollte für eine Fläche, die noch nicht dem Betrieb zugeordnet werden kann, ein Antrag gestellt werden, muss eine Erklärung des für die Fläche Verfügungsberechtigten vorgelegt werden. Bei Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen ist eine Vollmacht des in der Weinbaukartei geführten Bewirtschafters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er mit der Antragstellung einverstanden ist. Aus allen Erklärungen oder Vollmachten muss auch der Verzicht von den nicht antragstellenden Eigentümern oder Pächtern auf die Beihilfe hervorgehen.

3.2

Antragstellung

Der für die unter Nummer II.4 dieses Planes aufgeführten Fördermaßnahmen zu stellende Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist für alle zu beantragenden Maßnahmen eines Erzeugers, auch wenn einzelne Maßnahmen erst in späteren Jahren durchgeführt werden, **bis zum 30. 6. 2002** beim Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten in Bonn, Endenicher Allee 60, 53115 Bonn, (im folgenden „Landwirtschaftskammer Rheinland“ genannt) einzureichen. Es sind nur solche Maßnahmen zu beantragen, die sicher eingeplant sind. Die beantragten Maßnahmen sind bis **spätestens zum 31. 5. 2003** abzuschließen. Der für die Beantragung der Beihilfe erforderliche Antrag ist bei der Landwirtschaftskammer Rheinland erhältlich.

Zum Antragsformular werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Antragsteller, die bereits bei anderen Fördermaßnahmen z.B. Gasölbeihilfe, Steillagenförderung teilnehmen, haben bereits allgemeine Unternehmens- und persönliche Angaben gemacht, die der Landwirtschaftskammer Rheinland vorliegen. Sie brauchen nur noch den Antrag auf Teilnahme an der Umstrukturierungsmaßnahme auszufüllen. Die anderen Teilnehmer müssen zuvor den „Mantelbogen“ ausfüllen, um die geforderten Unternehmensangaben zu machen. Der Mantelbogen ist bei der Landwirtschaftskammer Rheinland erhältlich.

2. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Umstrukturierungsmaßnahmen enthält in der oberen Hälfte einige wenige allgemeine Angaben. Bei deren Ausfüllung ist darauf zu achten, dass die gleiche Unternehmensnummer angegeben wird, die bei anderen Fördermaßnahmen bereits angegeben wurde. Auch die Weinbaukarteinummer bzw. mehrere Weinbaukarteinummern eines Unternehmens sind aufzuführen, falls für die dort aufgeführten Flurstücke Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Im unteren Teil des Antrages sind alle möglichen Maßnahmen mit ihrer Maßnahmennummer aufzuführen (siehe hierzu Nummer II.5.2 dieses Planes). In jede Zeile ist nur eine Maßnahmennummer einzugeben.

3. In der Anlage 1 zum Umstrukturierungsantrag sind alle Flurstücke aufzuführen, auf denen eine Fördermaßnahme durchgeführt werden soll. Bei Fördermaßnahmen nach Nr. 1, 2 und 5 bis 9 ist dies das zu bepflanzende neue Flurstück; bei den Fördermaßnahmen Nr. 3 und 4 ist dies die gerodete bisherige Fläche. Die unter Nummer II.5.2 dieses Planes aufgeführten Maßnahmen 1, 2 und 5 bis 9 können nur gefördert werden, wenn identische Rebflächen gerodet und wieder aufgebaut werden. Die Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr., Größe, bisherige Rebsorte sind der Weinbaukartei zu entnehmen. Ein Auszug aus der Weinbaukartei (Kopie der dem Winzer vorliegenden letzten Änderungsmeldung) ist beizufügen. In der Spalte „Zeilenbreite“ ist die genaue Angabe zur Zeilenbreite in cm im Altzustand und nach der Pflanzung zu machen. Auch wenn das zu bepflanzende Flurstück noch nicht in der eigenen Weinbaukartei aufgeführt ist, muss es in Anlage 1 des Antrages aufgenommen werden. Die Flurstücke sind einzeln aufzuführen, wobei in der letzten Spalte eine der Ziffern 1 bis 4 einzutragen ist.

Dabei bedeutet:

- 1 Fläche in der eigenen Weinbaukartei
- 2 noch in der Weinbaukartei eines anderen Betriebes
- 3 ältere Brachflächen, daher nicht in der eigenen Weinbaukartei
- 4 Flurstück bisher noch nicht weinbaulich genutzt, liegt aber innerhalb des abgegrenzten Rebgebietes

In der Spalte „Rebsorte“ ist die Rebsorte, die angebaut werden soll, aufzuführen. Falls beabsichtigt ist, ein Flurstück mit zwei Rebsorten zu bepflanzen, so muss für jede Rebsorte eine eigene Zeile verwendet werden.

4. Werden nur Teilflächen eines Flurstückes gerodet bzw. bepflanzt, so muss eine Flurkarte vorgelegt werden, in der das zu rodende bzw. zu rodende und wiederzubepflanzende Teilstück eingezeichnet ist. Gleiches gilt, wenn ein Flurstück mit mehreren Rebsorten bepflanzt werden soll. Auch wenn Bewirtschaftungseinheiten gerodet und/oder wiederbepflanzt werden, muss eine Flurkarte beigelegt werden, in der die als Bewirtschaftungseinheit zusammengefassten Flurstücke gekennzeichnet sind.
5. Der Antrag ist zu unterschreiben und mit den vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen der Landwirtschaftskammer Rheinland zu übersenden.

4

Bewilligungsbescheid sowie Pflichten und Änderungen nach der Bescheiderteilung

4.1

Bewilligungsbescheid

Nach der Antragstellung erfolgen die Vor-Ort-Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland. Nach vorgenommener Überprüfung des Antrages vor Ort erteilt die Landwirtschaftskammer Rheinland die Rodungsfreigabe und entscheidet über die Teilnahme an der Fördermaßnahme nach diesem Plan durch einen Bewilligungsbescheid.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung der Rodungsfreigabe und des Bewilligungsbescheides begonnen wer-

den. Wird dies nicht beachtet, muss der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden. Dies hat zur Folge, dass der Antragsteller zu der von ihm durchzuführenden Maßnahme keine Beihilfe erhält.

Die Maßnahmen müssen **bis zum 31. 5. 2003** abgeschlossen sein. Werden die Fördermaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, wird keine Beihilfe gezahlt. Eine Pflanzung gilt dann als abgeschlossen, wenn die Pfropfreben gepflanzt worden sind und die Pflanzpfähle und die Endpfähle ausgebracht worden sind (Vor-Ort-Kontrolle).

Die endgültige Beihilfenhöhe gilt vorbehaltlich der im Auszahlungsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.2

Beihilfenzahlung

4.2.1

Die Beihilfenzahlung erfolgt jeweils nach Ablauf des Weinjahres nach der Antragstellung auf der Grundlage des zu Nummer III.4.1 erteilten Bescheides.

4.2.2

Die Auszahlung wird erst dann veranlasst, wenn die Fördermaßnahme durchgeführt, d.h. abgeschlossen und vor Ort überprüft und kontrolliert worden ist. Der Beihilfeberechtigte zeigt der Landwirtschaftskammer Rheinland die vorgenommene Durchführung der Fördermaßnahme schriftlich an und beantragt die Auszahlung der Beihilfe. Anzeige und Antrag müssen der Landwirtschaftskammer Rheinland **bis zum 31. 5.** vorliegen. Mit der Anzeige reicht der Beihilfeberechtigte eine Kopie des Rebenbezugscheines bzw. der Rechnung ein, aus der unter anderem der Bezug der Pflanzen, die Zahl der bezogenen Reben, die Rebsorte, die Unterlage und das Lieferdatum sich ergeben. Wichtig für die Gewährung der Beihilfe ist, dass die Maßnahme so durchgeführt wird, wie sie beantragt wurde. Dies bezieht sich auf alle Angaben, wie u.a. Rebsorte, Zeilenbreite, Erziehungsart und Unterlage. Wird z.B. in einer Flachlage eine Pflanzung in einer Zeilenbreite von 1,75 m vorgenommen, in der jedoch eine Zeilenbreite von 1,80 m vorgeschrieben ist, kann keine Beihilfe gewährt werden.

4.3

Mitteilungs- und Aufbewahrungsfristen

4.3.1

Der Beihilfeempfänger hat der Landwirtschaftskammer Rheinland alle Änderungen, die für die Beihilfegewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehört auch, wenn der im Förderantrag vorgesehene Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme nicht eingehalten werden kann und sich verschiebt.

4.3.2

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Auszahlung der Beihilfe, aufzubewahren. Gleichzeitig sind die aus der Verpflichtung hervorgehenden Aufzeichnungen über das Ertragspotential nachzuweisen. Bei Kontrollen ist der Landwirtschaftskammer Rheinland umfassender Einblick in diese Unterlagen zu gewähren.

4.3.3

Änderung von Verhältnissen

Überträgt ein Beihilfeempfänger während der Durchführung der Fördermaßnahme seine Fläche an einen Dritten, so ist dieser verpflichtet, die Maßnahme abzuschließen. Wird die Maßnahme nicht frist- und ordnungsgemäß durchgeführt, so ist er verpflichtet, die bereits erhaltene Förderung mit Zinsen zurückzuzahlen.

4.4

Höhere Gewalt

4.4.1

In den Fällen höherer Gewalt muss die nicht abgeschlossene Maßnahme innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der VO 1493/1999 der Europäischen Union abge-

geschlossen sein. Für Maßnahmen, die nicht abgeschlossen sind, wird keine Beihilfe gezahlt. Sollte die Frist von fünf Jahren insgesamt überschritten werden, hat dies zur Folge, dass die bereits gewährten Beihilfen mit Zinsen zurückgezahlt werden müssen.

4.4.2

Als Fälle höherer Gewalt werden gem. Artikel 30 Abs. 1 der VO 1750/1999 anerkannt:

- a) Tod des Betriebsinhabers,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- c) Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- d) schwere Naturkatastrophen, die durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen erheblich in Mitleidenchaft gezogen werden,
- e) unfallbedingte Zerstörung des Betriebes und der Maschinen.

Fälle höherer Gewalt sind mit entsprechenden Nachweisen der Landwirtschaftskammer Rheinland innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

5

Kontrolle, Sanktionen und Rückforderungen

Hinsichtlich der Durchführung von Kontrollen sowie der Anwendung von Sanktionen und Rückforderungen gelten die (VO) (EWG) Nr. 3508/1992, Nr. 3887/1992, VO (EG) Nr. 1663/1995, Nr. 1258/1999 und Nr. 1750/1999.

5.1

Kontrolle

Vor Auszahlung der Beihilfe werden in jedem Einzelfall Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt.

5.1.2

Nur für abgeschlossene Maßnahmen wird die Beihilfe ausgezahlt.

5.2

Sanktionen und Rückforderung

5.2.1

Sanktionen für flächenbezogene Beihilfe

Für die flächenbezogene Beihilfe der Fördermaßnahmen nach Nummer II.4.2 und Nummer II.4.2.1 bis 4.2.4 dieses Planes gilt Artikel 48 Absatz 1 der VO (EG) 1750/1999. Danach finden folgende in Artikel 9 Absatz 1 und 2 der VO (EWG) Nr. 3887/1992 aufgeführten Bestimmungen Anwendung:

Wird festgestellt, dass die tatsächlich ermittelte Fläche größer als die im Beihilfeantrag angegebene Fläche ist, so wird bei der Berechnung des Beihilfebetrages die im Beihilfeantrag angegebene Fläche berücksichtigt

Wird festgestellt, dass die in einem Beihilfeantrag angegebene Fläche größer als die ermittelte Fläche ist, so wird der Beihilfebetrags auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Außer in Fällen höherer Gewalt wird die tatsächlich ermittelte Fläche jedoch wie folgt gekürzt:

um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3% oder 2 ha liegt und bis zu 20% der ermittelten Fläche beträgt.

Liegt die festgestellte Differenz über 20% der ermittelten Fläche, so wird keine Beihilfe für die Fläche gewährt.

Die vorgenannten Kürzungen kommen nicht zur Anwendung, wenn der Betriebsinhaber den Nachweis erbringt, dass er sich bei der Flächenbestimmung korrekt auf die von der zuständigen Behörde anerkannten Angaben gestützt hat.

Im Sinne des Artikels 9 der oben angegebenen VO bedeutet „ermittelte Fläche“ die Fläche, bei der alle vorgeschriebenen Bedingungen nach diesem Plan erfüllt sind.

Die Antragsteller sind verpflichtet, die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Angaben dahingehend zu überprüfen, ob diese den Verhältnissen vor Ort entsprechen. Dabei ist die korrekte Größe der Parzellen zu prüfen und nicht antragsfähige Flächen in Abzug zu bringen. Zuständige Behörde im Sinne dieses Planes sind das Katasteramt und die Landwirtschaftskammer Rheinland.

5.2.2

Sonstige Sanktionsbestimmungen

Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der betreffende Antragsteller gem. Artikel 14 Abs. 1 der VO 3887/1992 zur Rückzahlung dieser Beträge zuzüglich der nach Abs. 3 der vorgenannten Bestimmung zu berechnenden Zinsen verpflichtet.

Die Verpflichtung der Rückzahlung der Beihilfebeträge einschließlich der zu berechnenden Zinsen entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Betriebsinhaber bzw. Antragsteller, der seinerseits in gutem Glauben gehandelt und alle Bestimmungen der geltenden Verordnung eingehalten hat, billigerweise nicht erkannt werden konnte. Geht der Irrtum jedoch auf sachliche Tatbestände zurück, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, entfällt die Rückzahlung, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

6

Subventionserheblichkeit der Antragsangaben

Die Angaben zum Förderantrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Nordrhein-Westfälischen Subventionengesetzes vom 24. 3. 1977 (GV NW 1977 S. 136).

7

Evaluierung

Gemäß Artikel der VO (EG) Nr. 1493/1999 ist für jedes Weinjahr das Produktionspotential zu melden. Außerdem ist nach Artikel 18 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission für jedes Weinjahr die Fläche und deren Durchschnittsertrag sowie die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergebende Fläche und deren Durchschnittsertrag mitzuteilen.

– MBL NRW. 2002 S. 656.

Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung NW

Änderung von § 8 der Satzung vom 8. Dezember 1995

Bek. d. Arbeitsgemeinschaft
für Krebsbekämpfung NW
v. 24. 5. 2002

Aufgrund der Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Land Nordrhein-Westfalen war § 8 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen anzupassen.

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft hat am 4. Dezember 2001 § 8 Abs. 1 der Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geändert. § 8 Abs. 1 hat ab 1. Januar 2002 folgende Fassung:

§ 8

(1) Mitglieder mit beschließender Stimme sind:

1. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
2. Landesversicherungsanstalt Westfalen
3. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
4. Bundesknappschaft
5. AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse
6. AOK Westfalen-Lippe – Die Gesundheitskasse
7. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen
8. IKK Nordrhein
9. IKK-Landesverband Westfalen-Lippe
10. Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
11. AEV – Arbeits-Ersatzkassen-Verband e. V.
12. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen
13. Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen.

Genehmigung

Auf Grund der Vorschrift des § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 90 Abs. 1 bis 3 SGB IV sowie der hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit für die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung getroffenen Regelungen wird hiermit vorstehende von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung am 4. Dezember 2001 beschlossene Satzungsänderung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Essen, den 13. Mai 2002
I.1 – 3451.118

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klein

– MBl. NRW. 2002 S. 660.

I.

8221

**Regelung über die Entschädigung
für die ehrenamtlichen Mitglieder
der Selbstverwaltungsorgane
und die von den Selbstverwaltungsorganen
gebildeten Ausschüsse
der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
– Entschädigungsregelung –**

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 14. 1. 2002

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2001 die nachstehende Änderung der „Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Entschädigungsregelung – vom 10. November 1999“ beschlossen:

1. Im Titel werden nach den Worten „10. November 1999“ die Worte „i. d. Fassung vom 10. Dezember 2001“ angefügt.
2. In § 3 werden die Worte „100,00 DM“ durch die Worte „50,00 EURO“ ersetzt.
3. In § 5 S. 1 werden die Worte „400,00 DM“ durch die Worte „200,00 EURO“, die Worte „200,00 DM“ durch die Worte „100,00 EURO“ ersetzt.
4. In § 7 werden nach den Worten „in Kraft“ die Worte „die Änderungen im Titel, § 3 und § 5 S. 1 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft“ angefügt.

Dr. h.c. Klaus Schneider
Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

GENEHMIGUNG

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 2001 beschlossene Änderung der Entschädigungsregelungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Versicherungsträgers wird hiermit bis auf Widerruf gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Essen, den 9. Januar 2002
I.2-3546.115

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Knümann

– MBl. NRW. 2002 S. 661.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569